Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 Ausgegeben Danzig, den 4. März 1935

Inhalt

46

Verordnung

betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 365) und 28. Mai 1934 (G. Bl. S. 475).

Vom 26. Februar 1935.

Auf Grund von § 1 Ziff. 66 und 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 7. 1933 (G. Bl. S. 273) und von Teil II § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. 6. 1932 (G. Bl. S. 399) wird verordnet:

Die Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 365) und 28. Mai 1934 (G. Bl. S. 475) wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Für das gesamte Stromgebiet und für die Fahrwasserstraßen innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig wird ein „Schiffahrtbetriebsverband für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig" errichtet.

§ 2

Der „Schiffahrtbetriebsverband für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Danzig.

§ 3

Der Senat der Freien Stadt Danzig erläßt als Aufsichtsbehörde die Satzung des Verbandes und ist allein berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen. Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht und werden mit ihrem Erlaß Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Der Verband bildet die berufene Vertretung der in ihm zusammengeschlossenen Schiffahrttreibenden.

§ 5

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Schiffseigner, und zwar sowohl Einzelpersonen als auch Gesellschaften aller Art, von einem oder mehreren Binnenschiffen, die für andere gewerbsmäßig Güter oder Personen befördern oder Schlepparbeiten ausführen.

   Als Binnenschiffe gelten für die Binnenschiffahrt bestimmte Güterfahrzeuge mit oder ohne eigene Triebkraft, Schlepper, Fahrgastschiffe sowie Lommen (Kähne von 15—120 t).
2. Schiffseigner eines oder mehrerer Motor- oder Ruderboote, die das Leinenbootsgewerbe betreiben (Festmacherboote).
3. Frachtbestätiger der Binnenschiffahrt.

Einzelpersonen, die zu den oben unter 1. und 2. genannten gehören, sind Mitglieder des Verbandes, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung innerhalb des Gebiets der Freien

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 3. 1935.)

Stadt Danzig haben oder wenn die ihnen gehörigen Schiffe im Danziger Schiffsregister eingetragen sind.

Gesellschaften aller Art, soweit sie zu den oben unter 1. und 2. genannten gehören, sind Mitglieder des Verbandes, wenn sie ihre gewerbliche Niederlassung innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig haben oder in einem Danziger Handelsregister eingetragen sind oder ihre Schiffe im Danziger Schiffsregister registriert sind.

Frachtbestätiger sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie ihre Tätigkeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausüben.

Schiffseigner, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht Mitglieder sind, können auf ihren Antrag durch die Aufsichtsbehörde als Mitglied in den Verband aufgenommen werden.

Über die Bewilligung von Ausnahmen und über Zweifelsfälle entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Hat ein Schiff mehrere Eigentümer, so ist dem Verband ein verantwortlicher Vertreter zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist bindend.

§ 7

Die Leitung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsleiter und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Verbandsleiter.

Der Verbandsleiter wird durch die Aufsichtsbehörde, der Stellvertreter durch den Verbandsleiter im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde berufen und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer des Verbandsleiters und seines Stellvertreters beträgt 1 Jahr; Wiederberufung ist zulässig.

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes bestimmt der Verbandsleiter einen Geschäftsführer.

Der Verbandsleiter beruft zu seiner Beratung einen Beirat, bestehend aus höchstens 12 dem Berufskreise der Binnenschiffahrt angehörenden Personen.

Die sämtlichen Mitglieder des Verbandes werden von dem Verbandsleiter zu Mitgliedertagungen zusammenberufen.

Die näheren Bestimmungen über den Verbandsleiter und seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer, den Beirat und die Mitgliedertagung trifft die Satzung des Verbandes.

§ 8

Der Verband hat das Recht, mit verbindlicher Kraft gegenüber den Verbandsmitgliedern die Höhe der Entgelte wie Fracht-, Miet- und Lagersätze, Schlepplöhne, Beförderungspreise, Maklergebühren und dergleichen festzusetzen, soweit die Festsetzung nicht durch einen Fracht- und Tarifausschuß (Verordnung über Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 8. 8. 1933 (G. Bl. S. 344) und Verordnung betr. Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 29. 8. 1933 (G. Bl. S. 421) geschehen ist. Eine nachträgliche Festsetzung durch einen Fracht- und Tarifausschuß setzt eine vorher durch den Verband erfolgte Festsetzung außer Kraft.

Der Verband ist ferner berechtigt, die Verteilung der anfallenden Arbeiten aus dem Gebiet der Fracht-, Lager-, Schlepp- und Fahrgastschiffahrt unter seinen Mitgliedern zu regeln.

Die vorstehend genannten Maßnahmen des Verbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Der Verband hat das Recht, zur Deckung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern laufende Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen sowie sonstige Beiträge zur Erhaltung seiner Einrichtungen zu erheben.

Der Verband ist berechtigt, seine Mitglieder mit Ordnungsstrafen zu belegen für den Fall der Nichteinhaltung von Anordnungen, die von dem Verband ordnungsgemäß erlassen worden sind.

Das Nähere regelt die Satzung des Verbandes.

Beiträge, Umlagen und Ordnungsstrafen können auf Antrag des Verbandsleiters nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen werden.

§ 10

Den Mitgliedern steht gegen alle Maßnahmen des Verbandes die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Maßnahme bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Der Verband kann nur durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

Übergangsbestimmungen

§ 12

Der „Schiffahrtbetriebsverband für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig“ ist der Rechtsnachfolger des „Lommenschifferbetriebsverbandes für die Danziger Wasserstraßen“. Die bisherigen Verbandsorgane und der Geschäftsführer des Lommenschifferbetriebsverbandes führen ihre Geschäfte weiter bis zur Übernahme der Geschäfte durch die Organe des Schiffahrtbetriebsverbandes. Von den bisherigen Verbandsorganen des Lommenschifferbetriebsverbandes erlassene Anordnungen bleiben in Kraft bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständigen Organe des Schiffahrtbetriebsverbandes.

§ 13

Die von den bisherigen Organen des Schiffahrtbetriebsverbandes erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft bis zu ihrer etwaigen Aufhebung durch die auf Grund der vorliegenden Verordnung und neuen Satzung zuständigen Organe.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Errichtung eines Lommenschifferbetriebsverbandes für die Danziger Wasserstraßen vom 25. Juli 1932 (G. Bl. S. 268) und die Abänderungsverordnungen dazu vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 372) und 14. März 1933 (St. A. Teil I S. 194).

Danzig, den 26. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Stadt Danzig haben oder wenn die ihnen gehörigen Schiffe im Danziger Schiffsregister eingetragen sind.

Gesellschaften aller Art, [illegible] unter 1. bis 4. genannten gehören, sind Mitglieder des Verbandes, wenn sie ihre gewerbliche Niederlassung innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig haben oder im Danziger Handelsregister eingetragen sind oder ihre Schiffe im Danziger Schiffsregister registriert sind.

[illegible]

§ 6

Hat ein Schiff mehrere Eigentümer, so ist dem Verband ein verantwortlicher Vertreter zu benennen. [illegible]

§ 7

Die Leitung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsleiter und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Verbandsleiter.

Der Verbandsleiter wird [illegible] Verbands- [illegible]

Die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes obliegt dem Verbandsleiter [illegible] Geschäftsführer.

Der Verbandsleiter beruft zu seiner Beratung einen Beirat, bestehend aus höchstens 12 dem Berufsstande der Binnenschiffahrt angehörenden Personen.

Die sämtlichen Mitglieder des Verbandes werden von dem Verbandsleiter zu Mitgliederversammlungen zusammenberufen.

Die näheren Bestimmungen über den Verbandsleiter und seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer, den Beirat und die Mitgliederversammlung trifft die Satzung des Verbandes.

§ 8

Der Verband hat das Recht, mit verbindlicher Kraft gegenüber den Verbandsmitgliedern die Höhe der Entgelte wie Fracht-, Miet- und Lagersätze, Schlepplöhne, Beförderungspreise, Maklergebühren und dergleichen festzusetzen, soweit die Festsetzung nicht durch einen Fracht- und Tarifausschuß (Verordnung über Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 8. 8. 1933 (G.Bl. S. 344) und Verordnung betr. Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 28. 8. 1933 (G.Bl. S. 421) geschehen ist. Eine nachträgliche Festsetzung durch einen Fracht- und Tarifausschuß setzt eine vorher durch den Verband erfolgte Festsetzung außer Kraft.

Der Verband ist ferner berechtigt, die Verteilung der anfallenden Arbeiten aus dem Gebiet der Fracht-, Lager-, Schlepp- und Fahrgastschiffahrt unter seinen Mitgliedern zu regeln.

Die vorstehend genannten Maßnahmen des Verbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Der Verband hat das Recht, zur Deckung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern laufende Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen sowie sonstige Beiträge zur Erhaltung seiner Einrichtungen zu erheben.

Der Verband ist berechtigt, seine Mitglieder mit Ordnungsstrafen zu belegen für den Fall der Nichteinhaltung von Anordnungen, die von dem Verband ordnungsgemäß erlassen worden sind.

Das Nähere regelt die Satzung des Verbandes.

Beiträge, Umlagen und Ordnungsstrafen können auf Antrag des Verbandsleiters nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen werden.

§ 10

Den Mitgliedern steht gegen alle Maßnahmen des Verbandes die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Maßnahme bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. [illegible]